

„Satzung
der Ortsgemeinde Henau
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 BauGB
(„Vorkaufssatzung“)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Henau hat am 22.09.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Die Ortsgemeinde Henau sieht die Notwendigkeit, auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung Einfluss zu nehmen. Ziel ist es, Baulücken, Leerstände und geringgenutzte Flächen innerorts zu mobilisieren und einer geeigneten Nutzung (vorrangig Wohnbebauung) zuzuführen. Neben der Erhaltung ortsbildprägender Objekte gehört hierzu auch die Neuordnung von Grundstückszuschnitten, etwa bei einigen an der Hauptstraße liegenden bebauten Grundstücke mit deren weiträumigen unbebauten Flächen.
- (2) Aus diesem Grunde steht der Gemeinde innerhalb des in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereiches ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahme dient. Der Verwendungszweck des Grundstückes ist anzugeben, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts bereits möglich ist.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ausgewählte Grundstücke oder Teilflächen entlang der Hauptstraße, der Rosenstraße, der Soonwaldstraße, der Gartenstraße, der Straße „Zum Rotenfels“, der Schulstraße, der Ringstraße und der Wiesenstraße. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die beigefügte Übersichtskarte (rot schraffierter Bereich), die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Henau, den 01.10.2021
Ortsgemeinde Henau


Reinhard Lanz
Ortsbürgermeister



Anlage zur Vorkaufssatzung der Ortsgemeinde Henau

